

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

2. September 1871.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundes-Gesetzblattes) dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an bei dem Zunessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar l. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhaltes nach Preussischen Quartern und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
- 2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar l. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
- 3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Be-



triebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar f. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar f. J. ab beziehen.

- 4) Mit dem 1. Januar f. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Braantweinausfuhr, für welche Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters ein neues Formular, welches durch das „Amtsblatt des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe die Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Weimar am 2. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef:

**K. Bergfeld.**

[76] II. Nachdem der Allgemeinen Affekuranz-Gesellschaft für Feuer- und Lebensversicherung, zu Triest, die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum widerrufen ertheilt worden ist: so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Kaufmann Theodor Kallenbach zu Eisenach zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar am 22. August 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

[77] III. Unter Bezugnahme auf die unter dem 3. April d. J. höchsten Ortes der unter dem Namen Saaleisenbahn-Gesellschaft gegründeten Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer durch das Saalthal führenden Eisenbahn ertheilten Konzession (Reg.-Blatt v. J. 1871 S. 45 ff.) und auf das dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom gleichen Tage ertheilte Expropriationsrecht (Reg.-Blatt vom Jahre 1871 S. 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Saaleisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes die Fluven der Orte Großheringen,

Dornburg, Dorndorf, Raschhausen, Neuengönna, Forstendorf, Zwängen, Lößstedt, Zena, Ammerbach, Burgau, Winzerla, Göschwitz, Maua und Rothenstein durchziehen wirt,

- 2) der Saaleisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der erwähnten höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des sofort zu beginnenden und innerhalb der vertragsmäßigen Frist zu vollendenden Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 gegründete Expropriationsrecht, vorläufig jedoch unter Ausschluß der vorstehend mitgenannten Fluren von Zwängen, Lößstedt, Zena, Ammerbach, Burgau und Winzerla, auszuüben

und daß

- 3) in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes, Se. Königliche Hoheit, der Großherzog,

den Großherzoglichen Bezirksdirektor Voß  
zu Apolda

als Expropriations-Kommissar zu ernennen genädigt geruht haben.

Weimar am 24. August 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Außern und des Innern.

Dr. v. Groß.

[78] Das 34. 35. 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

- Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen, vom 14. Juni 1871; unter:
- Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kauktionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, vom 14. Juli 1871; unter:
- Nr. 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

- Nr. 682 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths von Räten des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelsfachen in Leipzig; unter:
- Nr. 683 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, von Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin; unter:
- Nr. 684 und 685 Ernennungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Namen des Deutschen Reichs von General-Consuln, Consuln und Vize-Consuln des Deutschen Reichs; unter:
- Nr. 686 und 787 Ertheilungen des Exequatur dem Generalkonsul der Argentinischen Republik Heinrich Lammann, zu Altona und dem Herrn Alfred W. Dockery, zu Stettin, als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst; unter
- Nr. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, vom 11. August 1871; unter:
- Nr. 689 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Consulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berggrath Heinrich von Uttenhoven; unter:
- Nr. 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 17. Juli 1871; unter:
- Nr. 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung für Elsaß-Lothringen, vom 19. August 1871; unter:
- Nr. 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. und bei Hölterwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871.